

Protokoll der Videokonferenz vom 11.01.2021 zwischen der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH, Berlin (DAkks) und dem Bundesverband der Messstellen für Umwelt- und Arbeitsschutz e.V., Hamburg (BUA)

Termin: 11.01.2021 ; Beginn: 10:00 Uhr ; Ende 12:35 Uhr

Anlass :

Neue Anforderungen der DAkks übermittelt per email vom 11.09.2020

Schreiben des BUA an die DAkks vom 26.11.2020

Teilnehmer DAkks :

Dr. Andreas Hönnerscheid (Leiter der Stabsstelle Qualitätsmanagement)

Dr. Raoul Kirmes (Leiter der Stabsstelle Grundsatzfragen und Geschäftsfeldentwicklung)

Susanne Störmer (Referentin im Sachgebiet Recht und Compliance)

(im Folgenden « DAkks »)

Teilnehmer BUA :

Dr. Peter Wilbring (Vorstandsvorsitzender BUA / Leiter Energie und Umwelt TÜV Rheinland),

Dr. Thomas Möller (Schatzmeister BUA / Geschäftsführer IUA Feldbaum),

Gebhard von Kries (Vorstand BUA / Geschäftsführer Aneco Arbeitsschutz),

Dr. Alexander Ropertz (Beirat BUA / Geschäftsführer Müller-BBM)

Gerd Grabowski (Geschäftsführer Geschäftsstelle BUA).

(im Folgenden « BUA »)

Nach der Begrüßung durch Herrn Dr. Hönnerscheid und einer Vorstellungsrunde der Teilnehmer erläuterte Herr Dr. Wilbring die Intention des Schreibens des BUA an die DAkks und insbesondere die Bedenken der BUA-Mitglieder hinsichtlich der neuen Anforderungen der DAkks in Form der auf 25 Punkte erweiterten Liste der von den akkreditierten KBS einzureichenden Unterlagen. Die Frage, warum die beiden vom BUA angeschriebenen, Frau Valbuena und Frau Hosein-Pour nicht dabei sind, wurde von Seiten der DAkks nicht beantwortet.

DAkKS betonte, dass BUA nicht die einzige Rückmeldung auf die neuen Anforderungen sei und es gilt von seiten DAkKS mit den Verbänden zu reden.

Auf die Rückfrage, warum man der Bitte nach einer schriftlichen Antwort auf die im BUA-Schreiben aufgeworfenen Fragen und Anmerkungen im Vorfeld dieses Gesprächs nicht nachgekommen sei, begründete DAkKS dies mit in der Weihnachtszeit und über den Jahreswechsel fehlenden Ressourcen und dass man statt eines « Ping-Pongs auf Papier » lieber miteinander sprechen möchte. Letztendlich wolle man sich gegenüber einem Verband auch nicht schriftlich festlegen, da auch von anderen Verbänden ähnliche Fragen an die DAkKS herangetragen wurden und man hierzu eine einheitliche Positionen vertreten möchte.

Danach erläuterte DAkKS aus Ihrer Sicht die Sinnhaftigkeit der neuen Anforderungen. In diesem Zusammenhang sieht sie auch nicht soviel Mehraufwand wie vom BUA befürchtet.

DAkKS erklärte, warum die Anforderungen derart erweitert wurden:

Grundlage sei die Richtlinie DIN EN ISO/IEC 17011:2018-3 deren Übergangsfrist bereits abgelaufen ist und deren Forderungen jetzt umgesetzt und in die neue Liste aufgenommen wurden. Zusätzlich wurde diese Vorgehensweise auch im Rahmen der letzten Evaluierung durch EA gefordert.

Dies betreffe insbesondere das Stichwort « Risiko » in Form einer risikobasierten Planung und die Jahresmeldung als erforderliche Information an die DAkKS.

Insofern musste die bisherige Liste angepasst werden. Hierbei ist man davon ausgegangen, keine Einzelfalllösungen zu suchen, sondern eine einheitliche Liste für alle akkreditierten Stellen zu schaffen.

Im übrigen sei dies bei den Zertifizierungsstellen seit Jahren bewährte geübte Praxis.

Erst die Jahresmeldung in der geforderten Form und die Erweiterung der einzureichenden Unterlagen gäbe der DAkKS die Möglichkeit die KBS und den notwendigen Begutachtungsumfang korrekt einzuschätzen.

Dass in dieser Liste, die sowohl für große Unternehmen mit Inlands- und Auslandsgeschäft wie z.B. die TÜVs, als auch für kleine KBS mit < 10 Mitarbeitern gilt, die jeweiligen Forderungen nur schwierig « unter einen Hut » gebracht werden können, dürfte klar sein.

Man müsse unterscheiden zwischen Begutachtertätigkeit vor Ort und Tätigkeit in der DAkKS. Die Liste gibt der DAkKS im vorhinein Auskunft, wo wird von der KBS viel und wo wird wenig im akkreditierten Bereich gearbeitet. Es ist der DAkKS klar, dass es sektorale Unterschiede gäbe, die gegebenenfalls zu differenzieren wären.

Deshalb will man ja mit den Verbänden ins Gespräch kommen und sei gerne bereit Verbesserungsvorschläge entgegenzunehmen, was später zu einer « upgedateten » Liste führen könnte. Es erging die Bitte, dies den BUA-Mitgliedern so zu kommunizieren.

BUA bedankte sich für diese Informationen und begann mit einer konkreten Fragestellung hinsichtlich der in der einzureichenden Jahresmeldung nachzuweisenden Kompetenz einer KBS am Beispiel einer selten nachgefragten Komponente im Arbeitsschutz (Phtalat-Weichmacher).

DAkKS erkannte an diesem speziellen Beispiel durchaus das Problem der Liste und zeichnete Lösungsmöglichkeiten auf (z.B. besonderer Augenmerk im Rahmen der Begutachtung, freiwillige Laborleistungstests etc.). **Grundsätzlich gelte: wenn etwas über Jahre nicht gemacht worden sei, heißt das nicht automatisch, dass es dafür keine Kompetenz gäbe.**

In diesem Zusammenhang wurde erneut ausdrücklich betont, dass die DAkKS für die Begutachtung verantwortlich ist und nicht der Begutachter vor Ort. Es ist nicht der Begutachter der entscheidet was gemacht wird, sondern die DAkKS. Deshalb sind die geforderten Vorabinformationen notwendig und sinnvoll.

BUA stimmt zu, dass ein gewisser Überblick seitens der DAkKS gebraucht wird, weist allerdings mit Nachdruck darauf hin, dass insbesondere im geregelten Bereich die Abstimmung mit den Begutachtern in der Vergangenheit immer gut und zielgerichtet funktioniert hätte. Ob die geforderten Jahresmeldungen hinsichtlich Informationsgewinn da weiterhelfen, bleibt fraglich.

Für die Messstellen nach § 29b ist eine Jahresmeldung der durchgeführten Aufträge nach § 26 BImSchG an die Notifizierer üblich. Außerhalb dieses Bereiches kommen jetzt weitere Meldungen hinzu, die in vielen Fällen eine umfangreiche Nachlieferung bedeutet, die erst ermittelt werden muss, da sie in dieser Form bei den wenigsten Stellen vorläge.

Dies erfordert entweder den Einsatz fachkundiger Mitarbeiter, die dann an anderer Stelle fehlen oder aber eine zeitaufwendige und kostenintensive Umprogrammierung der vorhandenen Software.

Um hier überhaupt weiterzukommen schlägt der BUA ein für 2020 vereinfachtes Verfahren vor und dann eine mit der DAkKS zu treffende Abstimmung in der Vorgehensweise für das Jahr 2021 und die Folgejahre. DAkKS versteht das Problem und sichert den Mitgliedern des BUA für 2020 und 2021 eine vereinfachende Vorgehensweise und Klärung zu.

Da es sich bei großen Teilen der zu übermittelnden Daten um personenbezogene Daten und oftmals vertrauliche Informationen der auftraggebenden Firmen handelt, bat BUA um Darlegung der Sicherungsmaßnahmen der DAkKS bezüglich unberechtigten oder

unkontrollierten Zugriff bis hin zur Abwehr möglicher Hackerangriffe auf die bei der DAkKS abgelegten Daten.

DAkKS sichert zu, dass die Regulative der Datenschutzgrundverordnung im vollen Umfang umgesetzt sind und viel Geld in den Datenschutz investiert wurde und dieser damit gewährleistet sei. Sie würden zudem öffentlich rechtlich überwacht, Geschäftsgeheimnisse würden gewahrt bleiben. Entsprechend sind die Transportwege und die Lagerung der Daten verschlüsselt und es gibt aus Sicht der DAkKS keine Grund deshalb Daten nicht zu liefern.

BUA fragt für den Eventualfall nach der Höhe der hierfür abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

DAkKS bestätigt eine Deckungssumme von € 10.000.000,-- (in Worten : 10 Millionen Euro), darüberhinausgehend würde die Bundesrepublik Deutschland haften.

Aufgrund der knappen verbleibenden eingeplanten Zeit einigt man sich nunmehr darauf das weitere Gespräch anhand der Einzelpunkte des BUA-Schreibens vom 26.11.2020 strukturiert weiter zu führen.

BUA weist nochmals daraufhin, dass im Rahmen der Anforderungen von den Mitgliedern zum Teil extreme und an mancher Stelle auch unsinnige Aufwendungen gefordert werden. Die Mitglieder wissen z.T. gar nicht, was sie genau liefern sollen und fragen sich, welche Auswirkungen eine vermeintlich unvollständige Lieferung haben kann.

BUA erläutert nochmal am Beispiel der KBS Müller-BBM, mit mehr als 10.000 Projekten im akkreditierten und nicht akkreditierten Bereich pro Jahr, dass eine Zeitschiene von wenigen Wochen nicht ausreicht, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass in der Vergangenheit eine Differenzierung in akkreditiert und nicht akkreditiert in dieser Form nicht vorgesehen war.

Nachfolgend wurden dann die einzelnen Punkte des Schreibens des BUA an die DAkKS entsprechend der Nummerierung der vorgegebenen Ordnerstruktur erörtert.

(Auf eine Wiederholung auf der im Schreiben aufgeführten Aspekte wird im vorliegenden Protokoll verzichtet und im Bedarfsfall auf das allen Beteiligten vorliegende Schreiben verwiesen)

Zu 3 .: Managementbewertung

DAkKS stimmt zu, dass die Forderung nicht mit der Richtlinie DIN EN 17011 begründet werden kann. Sie weist daraufhin hin, dass in manchen KBS Managementbewertungen nur für die DAkKS geschrieben würden und damit ihren Zweck verfehlen. Deshalb greift es zu kurz, wenn ein Begutachter sich nur zeigen lässt, ob eine Managementbewertung vorliegt.

Managementbewertungen können sehr hilfreich für eine KBS sein und man will mit der Forderung gerade entgegenwirken, dass Bewertungen nur für die Begutachter geschrieben werden.

Auf die Befürchtung des BUA, dass mit der Weitergabe der Managementbewertung bei Erstellung eine Filterung eintreten und damit als Mittel der KBS entwertet werden könnte, entgegenete DAkKS, genau das Gegenteil erreichen zu wollen, nämlich dass Managementbewertungen zukünftig nicht noch sinnentleeter seien, als sie es jetzt schon teilweise seien. Eine Vororteinsicht sei nicht ausreichend.

Ergänzend wies DAkKS in diesem Zusammenhang auf die Regulative und Rechtsprechung zum Verwaltungsverfahrensgesetz hin, woraus hervorgehen würde, dass entscheidungserhebliche Unterlagen vollständig in der Akte bei der DAkKS enthalten sein müssten.

BUA hinterfragt, wie der Begriff « vollständig » zu definieren sei und äußert die Vermutung, dass mit den neuen Anforderungen Arbeit, die die DAkKS zu leisten hätte, auf die KBS abgewälzt werden soll. Der Aufwand eines großen Teils der Forderungen sei unverhältnismäßig.

Weiterhin teilt der BUA die Auffassung nicht, dass die bisher geübte Praxis einer Einsichtnahme in die Managementbewertung vor Ort nicht zielführend sei. Nach BUA-Erfahrung werden sehr wohl Auffälligkeiten nachverfolgt und dies sei auch der richtige Weg.

Die DAkKS-Auffassung, dass durch diese Forderung die Managementbewertung verbessert würde, teilt der BUA ausdrücklich nicht. BUA regt an, dieses Thema doch auch mal mit den bisher von der DAkKS eingesetzten Systembegutachtern zu erörtern.

DAkKS bestätigte nunmehr, dass diesbezüglich durchaus eine gewisse Gefahr bestehen könnte und man den Vorschlag mitnehmen würde um dies intern mit den Begutachtern und deren Erfahrungen zu besprechen. Ob die DAkKS dadurch einen « Gewinn oder Verlust » erleide müsste man dann entscheiden.

Kurze Zeit später relativierte die DAkKS dahingehend, dass eine Ablieferung der Managementbewertung unabdingbar sei. Dies ergebe sich aus einer Kombination der Richtlinie DIN EN 17011/25 mit dem Akkreditierungsstellengesetz und sei auch eine Forderung aus der Evaluierung durch EA. Man müsse das im Ganzen sehen; die Betrachtung von Einzelfällen helfe hier nicht weiter.

Anmerkung :

Es bleibt festzuhalten, dass die DAkKS hier ihre Probleme auf Kosten ihrer Kunden lösen möchte. Offensichtlich traut die DAkKS den Gutachtern nicht zu, diese Problematik vor Ort angemessen zu bearbeiten und glaubt, dass die auf einem Server abgelegten Erklärungen von der DAkKS vor den jeweiligen Audits besser geprüft würden.

Zu 6. : Risikoanalyse und Haftungskalkulation

DAkKS erklärt, dass bei Bestehen eines Versicherungsvertrages über eine im Sinne der Tätigkeit ausreichende Haftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, dieser nachzuweisen sei und die KBS müsse dann nichts weiter liefern. Gleichwohl müssen aber die Tätigkeiten der jeweiligen KBS auch im versicherten Umfang » sein, sodass die Haftpflichtversicherung im Schadensfall auch greife.

Oftmals sei es aber so, dass es gar keine Haftpflichtversicherung für die KBS gäbe, in Versicherungsverträgen teilweise bestimmte akkreditierte Tätigkeiten ausgeschlossen seien oder in großen Konzernen die KBS z. B. die Tochter einer Tochter sei und allenfalls nur Patronatserklärungen vorlägen, die im Zweifel aber nicht wirksam seien.

BUA bittet diesen Punkt für seine Mitglieder noch genauer zu untersetzen und sinnvoll zu ergänzen.

DAkKS bittet BUA den Mitgliedern zurückzumelden, dass der Nachweis einer « klassischen » Haftpflichtversicherung - wie beschrieben - in der Regel ausreichend sei und im eigenen Interesse auch zum Selbstschutz bestehen sollte.

BUA sieht in diesem Punkt keinen Bezug zur Qualität und Kompetenz und befürchtet mangelnde Akzeptanz bei einzelnen Mitgliedern.

DAkKS betont im Rahmen der Akkreditierung die Wichtigkeit einer professionellen Steuerung und **sieht es als ihre Aufgabe an, darauf zu achten, dass die KBS finanziell sicher gestellt sei.** Sie sieht darin keine Einschränkung der unternehmerischen Freiheiten.

Anmerkung :

Die Sicherung der finanziellen Ausstattung ist Aufgabe der Gesellschaft und nicht der DAkKS. Hier zieht die DAkKS mal wieder Themen an sich, die sie nichts angeht.

Zu 10.: Liste bestehender vertraglicher Regelungen mit externen Mitarbeitern, Auftragnehmern und sonstigen Kooperationspartnern

BUA erklärt, dass es unklar sei, was hierzu genau vorgelegt werden soll. Bisher wurde im Rahmen des Vorortaudits Lieferantenbewertungen, Musterverträge mit externen Mitarbeitern (z. B. Probanden in der Olfaktometrie), Musterverträge mit Unterauftragnehmern etc. also praktisch alle bestehenden Prozeduren geprüft. Die Frage ist, ob das nach wie vor ausreichend sei oder jeder einzelne individuelle Vorgang aus den Akten extrahiert werden muss.

DAkKS erklärte, dass für die einzelnen Bereiche die Vorlage von Musterverträgen ausreichend sei.

DAkKS erläuterte, dass es in den vergangenen Jahren in diesem Bereich massive Abweichungen gegeben hätte und zählte eine Reihe von Beispielen auf : Beschäftigung ohne schriftlichen Vertrag, nicht justitiable Verträge, Scheinselbstständigkeiten, unzulässige Mitarbeiterüberlassung, nicht tolerable Konzernverquickungen, Unterauftragsvergabe ohne Kenntlichmachung etc..

Im Prinzip gehe es darum festzustellen, wie eine KBS in diesen Fällen systematisch vorgehen würde.

- Welche Verträge gibt es mit externen Mitarbeitern; welche mit Unterauftragnehmern ?
- Welche und wieviele Dienstleistungen werden überhaupt über diese Schiene erbracht ? Wie hoch ist der Umfang der extern vergeben wird.
- Das heißt z.B. wieviele Unterauftragsvergaben wurden mit wievielen Stellen im Jahr gemacht ?

Auf die Rückfrage des BUA wie man das ermitteln soll, verwies die DAkKS auf die entsprechenden Kontierungen in der Bilanzbuchhaltung in der zwischen Eigenleistung und Fremdleistung differenziert würde und jede ordentliche Buchhaltung könnte das auf Knopfdruck hergeben.

BUA entgegenete, dass in den Buchhaltungen der Mitglieder in den allermeisten Fällen keine Differenzierung zwischen der Abrechnung akkreditierter und nichtakkreditierter Leistungen vorgenommen würde. Eine derartige Differenzierung war bisher noch nie eine relevante buchhalterische Notwendigkeit. Um diese Differenzierung vornehmen zu können, müssen in den KBS zusätzliche Prozesse bzw. Kriterien zur Differenzierung implementiert werden, um zu einer Aussage zu kommen.

DAkKS betonte, es gehe nicht unbedingt um exakte Auswertungen wie Tage, Anzahl etc. ; es reichen valide Angaben. Man sei nicht an einer « Uhrmachergenauigkeit » interessiert.

BUA verwies erneut darauf, dass der Aufwand und die Kosten vertretbar sein müssten und man deshalb von der DAkKS etwas Zielgerichteteres erwarte.

DAkKS sicherte eine KBS-orientierte Lösung zu. Das Problem wird mitgenommen und intern beraten.

BUA fasste nochmal zusammen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Erstellung einer Liste der relevanten Verträge ausreichend sei.

DAkKS bestätigte die Angabe der Anzahl der Verträge mit Vorlage der jeweiligen Muster korrespondierend zur Jahresmeldung als ausreichend.

zu 11. : Erklärung der Laborleitung zur Unparteilichkeit

BUA berichtete von Diskussionen mit Systemauditoren, ob es Sinn macht, Einzelpersonen in den KBS auf einzelne Punkte bzw. Nummern der Norm zu verpflichten.

DAkKS erläutert, dass sich am bisherigen Verfahren der Erklärung der obersten Leitung zur Unparteilichkeit nichts geändert habe. Wenn eine derartige Erklärung im QMH vorhanden ist, reicht ein Hinweis darauf aus.

zu 12. : Analyse für die Risiken der Unparteilichkeit

BUA fragt, wie dieser Extrapunkt zu verstehen sei.

DAkKS erläutert, wenn die Risikobewertung zur Unparteilichkeit in der Managementbewertung enthalten ist und fortgeschrieben wurde, reicht ein Hinweis darauf aus.

Eine Risikobewertung soll beispielhaft enthalten :

- Was haben wir für Risiken ?
- Problem der verbundenen Stellen,
- Unterauftragnehmer,
- Verquickungen im Konzern,
- Risiken von Unternehmen, die nicht nur prüfen sondern auch herstellen.
- Wo entstehen Risiken für die Unparteilichkeit ?
- Wo ist es dokumentiert ?

Allgemeine Erklärungen dazu reichen nicht aus.

BUA stellt fest, dass die Forderung nach einer derartig detaillierten Dokumentation neu sei. Das was Auditoren sich bisher vor Ort angeschaut hätten, muss jetzt zusammengeschrieben werden.

DAkKS bestätigt und schlägt eine Auflistung erkannter Risiken z.B. in Form einer Exceltabelle vor.

zu 13. : Darlegung der genutzten IT-Systeme

BUA stellt fest, dass dies eine äußerst komplexe und anspruchsvolle Forderung sei.

Bisher war es so, dass die Auditoren sich vor Ort die vorhandenen Systeme angeschaut und der IT-Verantwortliche Erklärungen dazu abgegeben hätte, denen nach kurzer Zeit kaum einer mehr folgen konnte.

Die Fragen des BUA sind :

- Worum geht es überhaupt ?
- Geht es um vertragliche Regeln ?
- Geht es um Technik ?
- Wer soll das lesen und bewerten ?
- Wie ist die Detailtiefe und die Form ?

DAkKS begründet die Forderung mit der 7.11 der *DIN EN 17025*. Ein Informationssystem muss somit vorhanden sein.

DAkKS empfiehlt den Mitgliedern in die 27000er Reihe hineinzuschauen (*vermutlich DIN EN ISO/IEC 27000 ff*). Insbesondere die 27002 beschreibt, wie man so etwas aufbaut. Wichtig bei IT-Systemen sei, welche Risiken für die Richtigkeit der Ergebnisse der Labortätigkeit bestehen würden.

BUA fordert hierzu eine Klarstellung hinsichtlich des Bezugs zur Ergebnisrelevanz. 7.11. ist seit langem Standard und auch kein Problem. Darüberhinausgehend werden aber große Institutionen wie z.B. TÜV Rheinland nichts liefern.

DAkKS fordert, dass es gerade bei großen Gesellschaften notwendig sei, insbesondere die Anbindung der KBS zur Laborebene darzustellen.

BUA betont, dass diese Vorgänge im jeweiligen inneren Bereich geregelt seien.

DAkKS wiederholt ihre Forderung, darüber einen Überblick haben zu wollen.

Anmerkung:

Die Diskussion zu diesem Punkt hat klar gezeigt, dass die Gesprächspartner mit vielen Themen, die lange einvernehmlich und fachlich umfassend mit den jeweiligen Auditoren abgeklärt sind, überfordert sind.

Dieser Punkt zeigt auch, dass die DAkKS negative Erfahrungen mit einzelnen akkreditierten Stellen dadurch lösen will, dass alle in Sippenhaft genommen werden. Dabei ist unter dem

Punkt « vollständige Dokumentation » jeder Aufwand gerechtfertigt. Die DAkkS muss ihn ja nicht bezahlen.

Der Hinweis auf die ISO 27000er Reihe wurde im Gespräch fälschlicherweise im Zusammenhang mit einem « Informationsmanagementsystem » bezeichnet. Richtigerweise handelt es sich aber um Anforderungen und Regelungen an spezielle « Informationssicherheits-Managementsysteme », die derzeit noch vergleichsweise selten eingesetzt werden und deren Anwendung sich auch aus der DIN EN ISO/IEC 17025 nicht erschließt bzw. gefordert ist. Insofern bleiben die konkreten Anforderungen, die über den bislang geforderten Rahmen hinausgehen, derzeit größtenteils unklar.

zu 19. : Jahresmeldungen

Da bisher in den KBS bei komplexen Aufträgen keine Differenzierung zwischen akkreditierten und nichtakkreditierten Leistungen vorgenommen wurde, sieht BUA erhebliche Probleme insbesondere mit der rückwirkenden Erstellung einer Jahresmeldung schon für das Jahr 2020.

Hierzu müssten von geeigneten Mitarbeitern die akkreditierten Leistungen in den bereits abgeschlossenen Aufträgen manuell und mit hohem Aufwand herausgesucht werden. Hierbei stellt sich die Frage nach der Zeitschiene und Detailtiefe.

DAkkS zeigt Verständnis, dass es je nach Größe des Hauses sehr komplex sein kann. Eine qualifizierte Schätzung sei für den 1. Schritt akzeptabel.

DAkkS wies nochmal ausdrücklich daraufhin, dass die Liste bewusst für alle Laboratorien gleich sei und nicht nur für Messstellen gelte. Es muss eine gewisse Flexibilität geben um mitzuteilen, was sinnvoll ist. **Gegebenenfalls müsste man einen Konsens in den Sektorkomitees finden.** Möglich wäre die Anlehnung an die Anlage der Akkreditierungsurkunde.

DAkkS äußert großes Verständnis, dass es da Probleme geben kann.

Eine grobe Schätzung sei viel wert. Wo wurde nichts gemacht, wo wurde wenig gemacht. Es muss nicht aufs « Komma » genau sein.

Wenn noch Systeme etabliert werden müssen, wird Zeit zur Verfügung gestellt.

BUA stellt fest, dass KBS im rein notifizierten Bereich (z.B. Messstellen nach §29b BImSchG Vorteile haben, Messtellen, die darüberhinaus weitere akkreditierte Dienstleistungen anbieten, stehen vor großen Problemen.

Eine Zeitschiene ist sehr wichtig, damit etwas Sinnvolles entsteht. Eine reine Schätzung wird als schwierig angesehen. **BUA schlägt vor, 2020 auf 2021 zu verschieben.**

DAkkS diskutiert untereinander, ob eine Übergangsfrist 2020/21 gewährt werden kann. Die KBS bekämen dann die Zeit, die sie benötigen.

BUA betont nochmal, dass bei den §29b-Messstellen die Listen für die 16 Notifizierer da sind (wobei auch diese Listen unvollständig sind, da ja auch von §29b-Messstellen akkreditierte Leistungen außerhalb des gesetzlich geregelten Bereiches bearbeitet werden können). Es geht um die Gleichbehandlung und eine insgesamt stimmige und homogene Darstellung der Tätigkeiten in den akkreditierten Bereichen auch mit den Bereichen, wo so etwas bisher nicht vorliegt.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, wofür diese Informationen überhaupt benötigt werden und zu welcher Bewertung sie führen sollen. Es wird mit großem Aufwand etwas erzeugt, von dem zu befürchten ist, dass es zu reinem Datenformalismus führt.

DAkKS erläutert: Die Themen sind gleichwertig; es liegt beim Verfahrensmanager. Es wird nochmal deutlich betont: es gibt keine Branchensippenhaft. Die Auswertung erfolgt individuell. Es ist eigentlich nicht dramatisch. Es erfolgt eine individuelle Bewertung konkret für das entsprechende Labor.

Sehr wichtig ist der DAkKS der Hinweis auf die bessere Planung der Prüfungstiefe, wenn Informationen vollständig sind. Es soll eine stärkere Prüfung in Risikobereichen erfolgen, als dort, wo geringere Risiken bestehen. Deshalb benötigt man erstmals konkrete Daten für einen Überwachungsansatz; deshalb müssen auch die Anforderungen für alle gleich sein.

DAkKS stimmt zu, das einheitlich für alle §29b-Messstellen die vorhandenen Meldungen an die Notifizierer verwendet werden können.

BUA fasst zusammen :

Für das Jahr 2020 ist eine qualifizierte Schätzung ausreichend.

Ab 2021 soll dann ein Verfahren in der KBS etabliert sein. Darüberhinaus können notifizierte Messstellen auf die Listen für die Notifizierer zurückgreifen, sofern es sachgerecht ist.

DAkKS sieht eine derartige Abstimmung innerhalb des BUA als sinnvoll an, betont aber, dass dies keine Vorgabe der DAkKS sei.

zu 25. : Normative Dokumente im Geltungsbereich der Akkreditierung

BUA betont, dass das Versenden aller normativen Dokumente an die DAkKS nach Klärung der Urheberrechtsfrage durch alle KBS sehr aufwendig sei und sich den Mitgliedern nicht erschließt, da das Vorhandensein der Normen in jedem Audit kontrolliert würde.

DAkKS erklärt, dass es hierbei in der Vergangenheit öfter zu erheblichen Abweichungen gekommen sei und erläutert dazu ein Beispiel.

DAkKS berichtet, dass dieses Problem bei BMWi angekommen sei und man an einer Lösung für ein gemeinsames Portal für die KBS und die DAkKS arbeite.

Man habe erkannt, dass man das « smarter » lösen könne. Dennoch käme man nicht umhin Teile der Urkundenanlage einreichen zu müssen. Habe man einmal einen initialen Status erreicht, werden die Änderungsquoten nicht mehr so hoch sein.

Angestrebt werde von Seiten der DAkkS:

- Allgemein verfügbare Richtlinien wie z.B. VDI oder DIN Standards müssen nicht eingereicht werden, wohl aber
- Ausländische Normen
- Interne Vorschriften
- usw.

BUA bedankt sich für die Erläuterungen und fasst zusammen, dass am Beispiel der KBS Müller-BBM insgesamt von einem zusätzlichem Zeit- und Geldaufwand in Höhe einer 6-stelligen Summe für die Erfüllung der neuen Anforderungen auszugehen sei.

Darüber hinaus fehlt die Erkenntnis, dadurch besser zu werden. Mitarbeiter würden tagelang Listen ausfüllen, statt sich inhaltlich um QM-Themen zu kümmern. BUA möchte weiterhin einen inhaltlichen Dialog mit der DAkkS, das sehe man aber noch nicht.

BUA betont, dass Formalismus nur schwer zu vermitteln sei.

DAkkS erwidert, « alles habe seinen Grund ». Man habe jetzt nach 10 Jahren DAkkS erstmalig Änderungen an der Anforderungsliste vorgenommen. Anlass sei die angepasste DIN EN 17011. Das muss aber nicht « der Weisheit letzter Schluss » sein. Was nicht so gut sei, könne man zukünftig weglassen; man sei dankbar für jeden Hinweis, der weniger Arbeit mache. Was dann hoffentlich hält, ohne das man sobald da wieder dran muss.

BUA weist nochmals auf den Widerspruch hin: einer macht etwas nicht richtig und alle werden in Haft genommen.

DAkkS wehrt sich erneut gegen den Begriff « Sippenhaft » und fordert auf, gemeinsam die Dinge zielgerecht zu bearbeiten.

DAkkS weist nochmal auf den gesetzlichen Auftrag hin und unterstreicht, dass nur eine Stelle so etwas nicht auslösen würde; das müssten schon sehr viele sein.

Die Listen basieren aber nicht grundsätzlich auf negative Erfahrungen mit einzelnen KBS.

Es erfolgt erneut der Verweis auf DIN EN 17011 und EA.

Man habe die Problemlage des BUA-Schreibens verstanden und Verständnis für einen schweren Anfang. Aber wenn alles eingespielt sei, dann müsste es leistbar sein.

DAkKS wiederholt seine Einladung an den BUA konkrete Verbesserungen vorzuschlagen. Ansprechpartner ist Herr Dr. Hönnerscheid.

Desweiteren weist DAkKS daraufhin, dass die Kritikpunkte auch im Gespräch mit anderen Betroffenen in dieselbe Richtung gehen. Man gehe davon aus, dass bis Ende des Jahres 2021 eine verbesserte Liste erstellt werden kann.

BUA bedankt sich für das klärende Gespräch und versichert die Inhalte den Mitgliedern zu kommunizieren und ein Feedback bis Mitte des Jahres an die DAkKS zu geben. Gegebenenfalls noch auftretende Probleme würden direkt mit Herrn Dr. Hönnerscheid besprochen.

Gesprächsprotokoll aufgezeichnet von Dr. Peter Wilbring, Dr. Alexander Ropertz und Gerd Grabowski

Hamburg, den 27.01.2021